

art SIEBEN - Kunstverein Greifswald/Vorpommern e.V.

Satzung

Beschlossen auf Mitgliederversammlung am 15. 04. 1998

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "art SIEBEN - Kunstverein Greifswald/Vorpommern e.V." Er wurde am 27.11.1990 gegründet. Sitz ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist am 18.03.1991 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist seinem Wesen nach gemeinnützig. Er fördert in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und im vorpommerschen Raum durch seine Aktivitäten Kunst und Kultur und fühlt sich Bildung und Wissenschaft verpflichtet.

Er ist selbstlos und parteiunabhängig.

Der Verein versteht sich als Teil des kulturellen Potentials der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Region Vorpommern und als Partner für alle kultur- und kunstinteressierten Bürger, Einrichtungen, weitere kunstfördernden Vereine und Institutionen.

Durch Ausstellungen, Foren, Konzerte und andere Formen der Präsentation von Kunst und Kultur vertritt der Verein die künstlerischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und leistet darüber hinaus einen notwendigen spezifischen Beitrag für eine interessante, moderne Kunst- und Kulturlandschaft im Territorium.

Angestrebt wird die Zusammenarbeit mit Architekten und Stadtplanern im Interesse der frühzeitigen Einflussnahme auf eine ästhetische Umweltgestaltung. Besonderes Augenmerk gilt der Kunst im öffentlichen Raum und der Kunst am Bau.

Der Verein ist bestrebt, alle demokratischen Möglichkeiten der Mitsprache, seine Ziele betreffend, zu nutzen (Mitarbeit in künstlerischen Beiräten, Auftragskommissionen, Einflussnahme auf die Bedingungen künstlerischer Ausschreibungen durch die Stadt, Teilnahme an Anhörungen usw.).

§ 3 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können werden:

- a) volljährige Personen, (ordentliche Mitglieder),
- b) Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- c) Gewerbliche und juristische Personen,

sofern sie bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen. Entscheidend ist nicht der Wohnsitz, sondern die Verbundenheit mit der Region und der Hansestadt Greifswald. Unternehmen und juristische Personen können fördernde Mitglieder mit allein aktivem Wahlrecht (1 Stimme) werden.

- (1) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund einer schriftlichen Aufnahmeerklärung. Er verfährt dabei nach freiem Ermessen. Volljährigen Personen mit Verdiensten um die Region, Wissenschaft und Kunst kann er die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet::
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die erst zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird,
 - b) durch Tod bzw. Auflösung des Unternehmens/Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem bzw. unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn diese trotz mehrfacher Mahnungen länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist. (Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.)

§ 4 Beiträge:

- (1) Es werden eine Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) und Jahresbeiträge erhoben, die

jeweils am 1. Januar bzw. am Tag der Aufnahme fällig werden. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge. Der Vorstand beschließt auf Antrag über die Ermäßigung bzw. den Erlass der Aufnahmegebühr bzw. der Jahresbeträge.

§ 5 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst bis zum 31. März, zu der der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse) einlädt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder verlangen.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen. Anträge während einer Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit des Gremiums, dies gilt auch bei Anträgen über Neuwahlen vor Ablauf der Amtsperiode.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, dies gilt auch bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 Abs. I Satz 2 BOB).
- (4) Über die Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die die gefassten Beschlüsse wiedergeben müssen und vom Geschäftsführer und Vor-

standsvorsitzenden (Versammlungsleiter und Protokollführer) zu unterzeichnen sind.

- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts mit Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder für jeweils drei Jahre,
 - c) Beschluss über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
 - d) Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds in den Fällen des §3 letzter Absatz Buchst. c.

§ 7 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- | | | | |
|----|--------------------|----|-----------------------|
| 1. | Vorsitzenden | 5. | dem Vorstandsmitglied |
| 2. | dem Stellvertreter | 6. | dem Vorstandsmitglied |
| 3. | dem Stellvertreter | 7. | dem Vorstandsmitglied |
| 4. | dem Schatzmeister | | |

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Schatzmeister werden aus den Reihen des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach §26 des BGB sind die unter 1. bis 4. angegebenen Vorstandsmitglieder.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt, wenn nicht am Tage seiner Wahl ein kürzerer Zeitraum beschlossen wird, 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es erfolgt lediglich eine Aufwandsentschädigung nach Abrechnung geeigneter Belege. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung

der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist die Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Finanzen:

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen für eine öffentliche wirksame Kunstaktion oder ein entsprechendes Kunstobjekt zur Verfügung gestellt. Über das konkrete Projekt entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dieser. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organmitglieder ist ausgeschlossen.

Anlage zur Satzung

Beitagsordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 09.März 2016

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.03.2016 gilt folgende Beitragsordnung:

- (1) **Eine Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.**
- (2) **Der Jahresbeitrag beträgt 50,-EURO. Er ist jeweils im ersten Quartal d. J. zu zahlen.**
- (3) **Sind Ehepaare / Lebensgemeinschaften / Familienangehörige gemeinsam Mitglieder im Kunstverein, so beträgt der Beitrag für den zweiten Partner bzw. das Familienmitglied 50 %.**